

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1998

Ausgegeben und versendet am 25. September 1998

24. Stück

63. Gesetz vom 9. Juli 1998, mit dem das Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz geändert wird

63. Gesetz vom 9. Juli 1998, mit dem das Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz geändert wird

Artikel II

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz, LGBl.Nr. 58/1991, wird wie folgt geändert:

(1) Im Gesetzestitel entfällt die Wortfolge „und die wesentlichen Bestimmungen über den Bestand der Landes-Hypothekenbank Burgenland-Holding“.

(2) § 4, § 5 Abs. 3 Z 3 sowie die §§ 6 bis 14 und § 16 werden aufgehoben.

(3) Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung „§ 4“. Im neuen § 4 erhalten die Z 4 und 5 des bisherigen § 5 Abs. 3 die Bezeichnung „3.“ und „4.“; folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Dem Land Burgenland steht für die Zeit der aufrechten Ausfallsbürgschaft eine unter Bedacht- nahme auf die beiderseitigen Interessen und die finanzwirtschaftlichen Verhältnisse angemessene Haftungsprovision zu. Die Haftungsprovision ist durch Vereinbarung zwischen dem Land Burgen- land und der Aktiengesellschaft festzulegen.“.

(4) Der bisherige § 15 erhält die Bezeichnung „§ 5“.

(5) Die Abschnittsbezeichnungen „I. Abschnitt“ und „III. Abschnitt“ entfallen.

(1) Die Landes-Hypothekenbank Burgenland-Holding wird aufgelöst (Art. I Abs. 2). Gesamtsrechtsnachfolger der Landeshypothekenbank Burgenland-Holding ist das Land Burgenland.

(2) Die Veräußerung der Aktien der EB und HYPO-BANK BURGENLAND AG, die im Eigentum des Landes stehen, bedarf der Zustimmung des Landtages.

Der Präsident des Landtages:
DDr. Schranz eh.

Der Landeshauptmann:
Stix eh.